



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Lichtenmoor, Verf.- Nr. 2641

- Plan nach § 41 FlurbG -

1. Änderung

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lichtenmoor sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant:

Für das Gebiet der Flurbereinigung Lichtenmoor wurde in vorbereitender Abstimmung mit einem interdisziplinär besetzten Arbeitskreis die Voraussetzung zur Beseitigung der Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz, Torfabbau und Landwirtschaft geschaffen. Das Flurbereinigungsverfahren wurde im August 2017 als Sonderprojekt "Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU)" eingeleitet. Es verfolgt u. a. das Ziel, die Voraussetzungen zur Entwicklung / Vernässung des Moorkernes zu schaffen.

Nach umfangreicher Auswertung vorliegender Daten und örtlicher Aufnahme zusätzlicher Gewässer- und Geländepunkte wurde im Vorfeld im Ergebnis ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept Lichtenmoor erarbeitet, das im Ziel eine neue Hauptabflussrichtung des Gewässersystems nach Nordosten zur Moorbeeke / Alpe vorsieht und damit die Entwicklung / Vernässung des Moorkernes – die bisherige Hauptvorflut – Dorfgraben Harms und Busch – verläuft durch den Kernbereich des Moores – ermöglicht. Gleichzeitig wird die Entwässerung der östlich des Moores gelegenen und neu entstehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sichergestellt.

Auf der Grundlage eines erstellten wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes Lichtenmoor sind die erforderlichen Entwurfs- und Genehmigungsunterlagen als Unterlage und Bestandteil des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) ergänzend aufgestellt worden. Der Plan nach § 41 FlurbG ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft sowie danach mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen einvernehmlich abgestimmt worden.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist als Gesamtwerk mit weiteren entsprechenden Festlegungen im Dezember 2019 genehmigt worden.

Nach Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG sind unerwartet Widersprüche gegen einzelne im Plan enthaltenen Festlegungen erhoben worden, mit der Folge, dass schon in Vorbereitung befindliche Gewässerausbaumaßnahmen in Ermangelung der erforderlichen Rechtskraft nicht umgesetzt werden können.

Ein wesentlicher Widerspruchspunkt ist die zusätzliche und für die Widerspruchsführer nicht akzeptable Einleitung einer erhöhten Wassermenge über den auszubauenden Steimbker Dorfgraben in die Alpe.

In diesem Zusammenhang wurde die Ingenieurgesellschaft Heidt + Peters mbH mit einer ergänzenden wasserwirtschaftlichen Untersuchung beauftragt. Auf Grundlage dieser Ergebnisse (siehe Einzelentwurf Nr. 3) wird der Plan nach § 41 FlurbG geändert.

Inhalt der Planänderung Nr. 1 sind die Ergebnisse des Einzelentwurfs Nr. 3 (E.Nrn. 300, 310, 356, 357, 401, 402, 403) und weitere E.Nrn. im Erschließungsbereich, die hiermit planungsrechtlich abgesichert werden.

Wegebau:

E.Nrn. 102.10 + 102.20 + 102.30 + 102.40 + 102.50 + 102.51 + 102.60 + 102.61:

Die Ausbaulänge beim Weg E.Nr. 102 verringert sich. Die Abschnitte E.Nrn. 102.10 tlw., 102.20 und 102.30 entfallen und werden durch die E.Nr. 119 in neuer Linienführung ersetzt. Die E.Nrn. 102.40, 102.50 und 102.60 setzen die Erschließung dieses Raumes fort und werden auf alter Trasse ausgebaut. Zwei bisher nicht enthaltene RD's (102.51 + 102.61) sind erforderlich und werden ergänzt.

E.Nr. 119:

Aufgrund der Vorgaben erteilter Torfabbaugenehmigungen kann der südlich des Renaturierungsgebietes gelegene Randweg nicht wie erforderlich ausgebaut werden, da dieser die Funktion einer Verwallung hat. Die E.Nr. 119 wird daher als Ersatz durch das aktuell in Abtorfung befindliche Gebiet trassiert.

Gewässerbau:

E.Nrn. 300 + 300.03 + 300.04:

Der Ausbau der Moorbeeke wird bis zum Einlauf, unter Berücksichtigung der Wasserrückhaltung in den Flächen der Entwicklung Landschaftspflege, in die Alpe verlängert. In diesem Zuge werden die nicht mehr benötigten RD's E.Nrn. 300.03 und 300.04 zurückgebaut (siehe. Einzelentwurf Nr. 3, Erläuterungsbericht 4.2).

E.Nr. 310.53:

Errichtung eines regelbaren Staus (siehe Einzelentwurf Nr. 3, Erläuterungsbericht 4.1.3).

E.Nrn. 340.10 + 340.11 + 340.12 + 340.20 + 340.21 + 340.22 + 340.20a + 340.21a + 340.22a + 340.30 + 340.31 + 340.32 + 340.50 + 340.60 + 340.61 + 340.62 + 341 + 341.01:

Die bisherigen Planungen sahen eine Neuordnung der Gewässersysteme über den auszubauenden und dann weiterführenden Steimbker Dorfgraben (E.Nr. 340) vor. Hiermit war die Ableitung eines zusätzlichen Einzugsgebietes von 4,41 km² in die Alpe vorgesehen. Im Ergebnis war hiermit eine Wasserstandserhöhung in der Alpe projektiert, die insbesondere im Raum Rodewald nicht akzeptiert wird.

Im Ergebnis der aktuell durchgeführten wasserwirtschaftlichen Untersuchungen wird daher auf einen Ausbau der E.Nr. 340 (Umleitung des Steimbker Hauptenwässerungsgrabens und Steimbker Dorfgraben) und die E.Nr. 341 (Graben aus dem Bereich Blinder See) gänzlich verzichtet.

E.Nrn. 356 + 356.01 + 357:

Ausbau des Gewässers E.Nr. 356 als Ersatz und zur Ableitung des oberhalb liegende Einzugsgebietes des Klausburggrabens. Die E.Nr. 357 ist zur Wasserabführung nicht mehr erforderlich und wird verfüllt (siehe Einzelentwurf Nr. 3, Erläuterungsbericht 4.1.3).

Wasserrückhaltung:

E.Nrn. 401 (A1) + 402 (A2) + 403 (Suchraum):

Die E.Nrn. 401 (A1) und 402 (A2) dienen als Wasserrückhalteflächen im Torfabbaugebiet. Für den Wasserrückhalt stehen demnach rd. 66 ha Fläche zur Verfügung. Hiervon steht zuerst die Fläche A1 mit 41 ha zur Verfügung, da hier der Torfabbau bald fertiggestellt wird. Danach wird der Torfabbau in der südwestlich des Brigittawegs liegenden Teilfläche von A2 mit 25 ha fertiggestellt und kann für den Wasserrückhalt genutzt werden. Für den Wasserrückhalt auf den Flächen sollen die zum Teil vorhandenen und sonst neu zu errichtenden Verwallungen entlang der Flächengrenzen dienen. Die Verwallungen sollen mit einer befahrbaren Krone von rd. 4,0 m Breite gestaltet werden. In der Höhe sollen die Verwallungen je nach Verfügbarkeit des Torfes maximal 1,50 – 1,80 m über Geländeoberkante (GOK) errichtet werden (Freibord: mind. 0,30 m). Das über ein fünfjähriges Niederschlagsereignis anfallende Wasser soll auf die im Westen angrenzenden Moorflächen abgeleitet werden. Solange der Torfabbau auf der südwestlich des Brigittaweges liegenden Teilfläche von A2 nicht abgeschlossen ist, soll die Fläche im Überschussfall in die Rückhaltefläche A1 entwässern.

Für die Ableitung des Überschusswassers sollen vorzugsweise KG-Rohre mit verstellbarem Bogenstück zum Einsatz kommen, um den Wasserstand auf den Wasserrückhalteflächen A1 und A2 bis zu einem gewissen Maße steuern zu können (siehe Einzelentwurf Nr. 3, Erläuterungsbericht 4.3).

Die vorgenannten Änderungen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Die nicht von der Planänderung betroffenen Maßnahmen sind in der Karte grau dargestellt.

Das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) beschreibt die jeweiligen Maßnahmen und trifft die entsprechenden Festsetzungen.

Ergänzend wird auf den Inhalt des Einzelentwurfes Nr. 3 verwiesen.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Mit der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch den Verzicht auf Ausbau des Gewässersystems E.Nrn. 340 und 341 ist eine deutliche Reduzierung landschaftspflegerischer Eingriffe zu verzeichnen. An der Entscheidung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat sich nichts geändert.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen E.Nrn. 102.40, 119 und 356 stellen für sich genommen naturschutzrechtliche Eingriffe dar. Durch die 1. Änderung werden aber, u.a. dadurch dass die E.Nr. 102.30 sowie einige Teilausbauabschnitte der E.Nrn. 340.ff, die als Eingriffe bewertet werden, nicht mehr umgesetzt und damit gestrichen werden auch Eingriffe vermieden.

In der Gesamtbilanz der Eingriffe wird durch die 1. Änderung eine Reduzierung der naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe erreicht.